

X. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung

Botschaft und Entwurf der Regierung vom 3. März 2020

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	2
1 Ausgangslage	2
2 Reform der Ergänzungsleistungen (EL) und Handlungsbedarf	3
3 Berücksichtigung der Krankenkassenprämie in der EL-Berechnung	4
3.1 Situation heute	4
3.2 EL-Reform vom 22. März 2019	4
4 EL-Mindesthöhe	5
4.1 Situation heute	5
4.2 EL-Reform vom 22. März 2019	6
4.3 Regelungsbedarf auf kantonaler Ebene	8
5 Berücksichtigung der individuellen Prämienverbilligung (IPV) in der EL-Berechnung	9
5.1 Situation heute	9
5.2 EL-Reform vom 22. März 2019	9
6 Zulässigkeit der Finanzierung des Prämienbeitrags für die obligatorische Krankenpflegeversicherung für Beziehende von EL und finanzieller Sozialhilfe aus den Mitteln der IPV	9
7 Inhalt der Neuregelung und Ausblick	11
8 Finanzielle Auswirkungen	11
9 Bemerkungen zu den Bestimmungen des X. Nachtrags	12
10 Referendum	14
11 Antrag	14

Anhänge	15
Berechnungsbeispiele	15
Glossar	16
Entwurf (X. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung)	18

Zusammenfassung

Beziehende von Ergänzungsleistungen (EL) erhalten heute – unabhängig von der Höhe des EL-Anspruchs – eine individuelle Prämienverbilligung (IPV) in der Höhe der regionalen Durchschnittsprämie. Auch kleine EL-Beträge werden auf eine IPV in der Höhe der regionalen Durchschnittsprämie angehoben.

Die im März 2019 verabschiedete Reform der EL wirkt sich auf die IPV für EL-Beziehende aus und macht eine Anpassung von Art. 12 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung notwendig. Die EL-Reform tritt auf den 1. Januar 2021 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt muss auch das kantonale Gesetz angepasst werden.

Mit der EL-Reform wird bei der EL-Berechnung anstelle der regionalen Durchschnittsprämie neu die tatsächliche Prämie berücksichtigt, sofern diese tiefer ist. Darüber liegende EL-Beträge sind über die EL zu finanzieren. Das ist auch dann der Fall, wenn die EL-Mindesthöhe über der tatsächlichen Prämie liegt.

Die EL-Mindesthöhe entspricht neu den Referenzprämien der ordentlichen IPV, mindestens jedoch 60 Prozent der Durchschnittsprämien. EL-Beträge, die unter der regionalen Durchschnittsprämie liegen, werden im Rahmen der IPV nicht mehr auf die regionalen Durchschnittsprämien angehoben.

Für Personen, die aufgrund der EL-Reform einen tieferen EL-Betrag oder gar keine EL mehr erhalten, gilt aufgrund der Übergangsbestimmung des Bundesrechts während drei Jahren das bisherige Recht (Besitzstandwahrung).

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Vorlage Botschaft und Entwurf des X. Nachtrags zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung.

1 Ausgangslage

Aufgrund der Bestimmung von Art. 65 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (SR 832.10; abgekürzt KVG), wonach die Kantone Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen individuelle Prämienverbilligung (IPV) gewähren müssen, hat jede Person, die Ergänzungsleistungen (EL) bezieht, auch einen Anspruch auf IPV. Damit EL-Beziehende nicht aus zwei Systemen gleichzeitig Leistungen beziehen, wird der Beitrag an die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) für EL-Beziehende zwar über die IPV finanziert, aber über das EL-System berechnet und ausgerichtet.

Nach Art. 10 Abs. 3 Bst. d des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (SR 831.30; abgekürzt ELG) ist bei der EL-Berechnung ein Pauschalbetrag für die OKP-Prämien zu berücksichtigen. Dieser entspricht der kantonalen bzw. regionalen OKP-Durchschnittsprämie (einschliesslich Unfalldeckung). Es ist üblich, dass die Kantone die Ausgaben für den EL-Pauschalbetrag für die OKP-Prämie aus den Mitteln der IPV finanzieren. Dies ist derzeit auch im Kanton St.Gallen der Fall. Der EL-Pauschalbetrag für die OKP-Prämie wird deshalb anders finanziert als die restlichen EL. Nach Art. 39 Abs. 4 und 54a Abs. 1 der Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (SR 831.301; abgekürzt ELV) wird der Pauschalbetrag für die OKP-Prämie bei der Berechnung des EL-Bundesanteils ausgeklammert.

Art. 26 ELV enthält eine Regelung zur Mindesthöhe des an EL-Beziehende auszurichtenden jährlichen Gesamtbetrags (jährliche EL einschliesslich IPV). Die Höhe der jährlichen EL muss mindestens dem Betrag der IPV entsprechen, auf den die EL-beziehende Person Anspruch hat. Nach Art. 12 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung (sGS 311.11; abgekürzt EG-KVG) entspricht die IPV für EL-Beziehende den anrechenbaren Krankenversicherungsprämien. Unter dem Begriff der «anrechenbaren Krankenversicherungsprämien» wird der nach Art. 10 Abs. 3 Bst. d ELG bei der EL-Berechnung zu berücksichtigende Pauschalbetrag in der Höhe der vom Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) festgelegten regionalen OKP-Durchschnittsprämie (einschliesslich Unfalldeckung) verstanden. EL-Beziehende erhalten deshalb heute – unabhängig von der Höhe des EL-Anspruchs – eine IPV in der Höhe der regionalen Durchschnittsprämie (einschliesslich Unfalldeckung). Auch kleine EL-Beträge werden auf eine IPV in der Höhe der regionalen Durchschnittsprämien (einschliesslich Unfalldeckung) angehoben.

2 Reform der Ergänzungsleistungen (EL) und Handlungsbedarf

Am 22. März 2019 haben die eidgenössischen Räte eine Änderung des ELG verabschiedet.¹ Das Referendum wurde nicht ergriffen. Die Inkraftsetzung der EL-Reform (16.065) durch den Bundesrat erfolgt auf den 1. Januar 2021.

Folgende Massnahmen der EL-Reform wirken sich auf die IPV im Kanton St.Gallen aus:

- a) *Berücksichtigung der Krankenkassenprämie in der EL-Berechnung:* In der EL-Berechnung ist anstelle der kantonalen bzw. regionalen Durchschnittsprämie (einschliesslich Unfalldeckung) neu die tatsächliche Prämie zu berücksichtigen, wenn diese tiefer ist als die Durchschnittsprämie (einschliesslich Unfalldeckung).
- b) *Anpassung der EL-Mindesthöhe:* Der Mindestbetrag der jährlichen EL wird neu auf den Betrag der höchsten IPV für Personen ohne Anspruch auf EL und Sozialhilfe gesenkt, wobei der EL-Mindestbetrag 60 Prozent der kantonalen bzw. regionalen Durchschnittsprämie (einschliesslich Unfalldeckung) nicht unterschreiten darf.
- c) *Berücksichtigung der IPV in der EL-Berechnung:* Bei rückwirkend ausgerichteten EL wird eine für den Zeitraum der Nachzahlung bereits ausgerichtete IPV neu als Einnahme in der EL-Berechnung berücksichtigt.

Für EL-Beziehende, für welche die EL-Reform insgesamt einen tieferen Betrag der jährlichen EL oder einen Verlust auf EL zur Folge hat, gilt während drei Jahren ab Inkrafttreten der EL-Reform das bisherige Recht (Besitzstandwahrung).

¹ Referendumsvorlage: BBl 2019, 2603.

Mit der Formulierung von Art. 12 Abs. 2 EG-KVG, wonach die IPV für EL-Beziehende den anrechenbaren Krankenkassenprämien entspricht, wäre nach Art. 10 Abs. 3 Bst. d ELG (gemäss EL-Reform) die regionale Durchschnittsprämie (einschliesslich Unfalldeckung) oder die tatsächliche Prämie (sofern sie tiefer ist) zu verstehen. Die IPV kann neu aber nicht nur der regionalen Durchschnittsprämie (einschliesslich Unfalldeckung) oder der tieferen tatsächlichen Prämie entsprechen. Da unter der regionalen Durchschnittsprämie (einschliesslich Unfalldeckung) liegende EL-Beträge im Rahmen der IPV neu nicht mehr auf die regionalen Durchschnittsprämien (einschliesslich Unfalldeckung) angehoben werden, kann die IPV auch einem Betrag in der Höhe der jährlichen EL entsprechen. Um dies korrekt abzubilden, ist eine Anpassung von Art. 12 Abs. 2 EG-KVG notwendig.

3 Berücksichtigung der Krankenkassenprämie in der EL-Berechnung

3.1 Situation heute

Bei der Berechnung der jährlichen EL wird nach Art. 10 Abs. 3 Bst. d ELG als Teil der materiellen Existenzsicherung ein jährlicher Pauschalbetrag für die OKP als Ausgabe anerkannt bzw. berücksichtigt. Der Pauschalbetrag entspricht der kantonalen bzw. regionalen OKP-Durchschnittsprämie (einschliesslich Unfalldeckung) – unabhängig von der Höhe der tatsächlichen Krankenkassenprämie. Der Bund beteiligt sich im Rahmen des EL-Bundesbeitrags nicht am jährlichen EL-Pauschalbeitrag für die OKP-Prämien nach Art. 10 Abs. 3 Bst. d ELG. Im Kanton St.Gallen werden die Aufwendungen für den EL-Pauschalbetrag für die OKP-Prämien aus den IPV-Mitteln finanziert.

Die Auszahlung des jährlichen EL-Pauschalbetrags für die OKP-Prämien erfolgt nach Art. 21a ELG direkt an den Krankenversicherer. Wenn die Durchschnittsprämie (einschliesslich Unfalldeckung) über der tatsächlichen Prämie liegt, ist der Krankenversicherer nach Art. 106c Abs. 5 Bst. b der eidgenössischen Verordnung über die Krankenversicherung (SR 832.102; abgekürzt KVV) verpflichtet, die Differenz der EL-beziehenden Person zu erstatten.

3.2 EL-Reform vom 22. März 2019

Der bei der EL-Berechnung nach Art. 10 Abs. 3 Bst. d ELG für die OKP-Prämie zu berücksichtigende Pauschalbetrag entspricht weiterhin der kantonalen bzw. regionalen Durchschnittsprämie (einschliesslich Unfalldeckung). Neu wird er jedoch auf die tatsächliche OKP-Prämie begrenzt.

Mit der EL-Reform vom 22. März 2019 wird Art. 10 Abs. 3 Bst. d ELG bezüglich der bei der EL-Berechnung anerkannten Ausgaben wie folgt angepasst:

bisher	neu (EL-Reform)
<p>Art. 10 Abs. 3 Bst. d ELG ³ Bei allen Personen werden zudem als Ausgaben anerkannt:</p> <p>d. ein jährlicher Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung; der Pauschalbetrag hat der kantonalen beziehungsweise der regionalen Durchschnittsprämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (inkl. Unfalldeckung) zu entsprechen;</p>	<p>Art. 10 Abs. 3 Bst. d ELG ³ Bei allen Personen werden zudem als Ausgaben anerkannt:</p> <p>d. der Betrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung; er entspricht einem jährlichen Pauschalbetrag in der Höhe der kantonalen beziehungsweise der regionalen Durchschnittsprämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (inkl. Unfalldeckung), höchstens jedoch der tatsächlichen Prämie;</p>

Im Kanton St.Gallen liegt die Zuständigkeit für die Durchführung der EL und der IPV bei der Sozialversicherungsanstalt (SVA) des Kantons St.Gallen. Mit dem Inkrafttreten der EL-Reform muss die SVA bei der EL-Berechnung den Betrag für die OKP-Prämie auf die tatsächliche OKP-Prämie begrenzen, falls diese tiefer ist als die Durchschnittsprämie.

An den OKP-Durchschnittsprämien (einschliesslich Unfalldeckung) bzw. den tatsächlichen Prämien (sofern diese tiefer sind) beteiligt sich der Bund im Rahmen des EL-Bundesbeitrags weiterhin nicht, da die Kantone diese Aufwendungen aus den IPV-Mitteln (IPV-Kantonsbeitrag und IPV-Bundesbeitrag nach Art. 66 KVG) finanzieren können. Mit der EL-Reform ist bezüglich der Berechnung des EL-Bundesbeitrags folgende Präzisierung von Art. 39 Abs. 4 ELV und Art. 54a Abs. 1 ELV vorgesehen.

bisher	neu (EL-Reform)
<p>Art. 39 Abs. 4 ELV ⁴ Am Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenversicherung nach Art. 10 Abs. 3 Bst. d ELG beteiligt sich der Bund im Rahmen der Ergänzungsleistungen nicht.</p>	<p>Art. 39 Abs. 4 ELV ⁴ Am Betrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung nach Art. 10 Abs. 3 Bst. d ELG beteiligt sich der Bund im Rahmen der Ergänzungsleistungen nicht.</p>
<p>Art. 54a Abs. 1 ELV ¹ Die Kantone dürfen in der Abrechnung über die Ergänzungsleistungen die jährlichen Pauschalbeiträge für die obligatorische Krankenpflegeversicherung nach Art. 10 Abs. 3 Bst. d ELG nicht einsetzen.</p>	<p>Art. 54a Abs. 1 ELV ¹ Die Kantone dürfen in der Abrechnung über die Ergänzungsleistungen die jährlichen Beträge für die obligatorische Krankenpflegeversicherung nach Art. 10 Abs. 3 Bst. d ELG nicht einsetzen.</p>

Am Grundsatz, dass der EL-Betrag für die OKP-Prämien nach Art. 10 Abs. 3 Bst. d ELG im Kanton St.Gallen aus den Mitteln der IPV finanziert wird, soll festgehalten werden. Mit der Begrenzung des EL-Pauschalbetrags für die OKP-Prämien auf die tatsächlichen Prämien ist auch die IPV für EL-Beziehende auf die tatsächlichen OKP-Prämien zu begrenzen. Bei der EL-Berechnung ermittelte EL-Beträge, die höher sind als die regionale Durchschnittsprämie bzw. die tatsächliche Prämie (sofern diese tiefer ist), sind über die EL zu finanzieren.

Dazu folgendes Berechnungsbeispiel (Beispiel 1)² für eine in der Stadt St.Gallen (Prämienregion 1) wohnhafte erwachsene Person: Im Jahr 2020 beträgt die regionale Durchschnittsprämie (einschliesslich Unfalldeckung) Fr. 5'580.–. Die EL-Mindesthöhe (in der Höhe der ordentlichen IPV-Referenzprämie) beträgt Fr. 4'917.–. Der von der SVA ermittelte EL-Bedarf beläuft sich auf Fr. 8'000.–. Die tatsächliche OKP-Prämie beträgt Fr. 7'524.–. Die betroffene Person erhält als IPV den EL-Pauschalbetrag für die OKP-Prämie (regionale Durchschnittsprämie einschliesslich Unfalldeckung) von Fr. 5'580.– sowie EL von Fr. 2'420.– (zur Aufstockung auf den ermittelten EL-Betrag von Fr. 8'000.–).

Nach einer Schätzung der SVA kommt die neue Regelung aufgrund der Besitzstandwahrung für rund drei Viertel der EL-Beziehenden erst nach einer Übergangsfrist von drei Jahren zur Anwendung. Während der dreijährigen Übergangsfrist muss diesen Personen auch dann die regionale OKP-Durchschnittsprämie (einschliesslich Unfalldeckung) erstattet werden, wenn die tatsächliche OKP-Prämie tiefer ist.

4 EL-Mindesthöhe

4.1 Situation heute

Nach Art. 9 Abs. 1 ELG entspricht die jährliche EL dem Betrag, um den die bei der EL-Berechnung anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen. Nach Art. 26 ELV erhalten EL-Beziehende einen Gesamtbetrag (EL und Differenzbetrag zur IPV), der mindestens der Höhe der IPV entspricht, auf die sie Anspruch haben. Weil nach Art. 10 Abs. 3 Bst. d ELG bei der EL-Berechnung die kantonalen bzw. regionalen Durchschnittsprämien (einschliesslich Unfalldeckung) zu berücksichtigen sind, erhalten EL-Beziehende in fast allen Kantonen³ einen EL-Mindestbetrag in der Höhe der kantonalen bzw. regionalen OKP-Durchschnittsprämie (einschliesslich

² Sämtliche Berechnungsbeispiele sind zusammengefasst auch im Anhang dargestellt.

³ In den Kantonen Basel-Stadt und Bern entspricht die EL-Mindesthöhe der IPV für Personen ohne EL-Anspruch.

Unfalldeckung). Kleine EL-Beträge werden i.d.R. auf die Höhe der Durchschnittsprämie angehoben. Auch im Kanton St.Gallen erhalten alle EL-Beziehenden – gestützt auf Art. 12 Abs. 2 EG-KVG – unabhängig vom ermittelten Unterstützungsbedarf eine IPV in der Höhe der regionalen OKP-Durchschnittsprämie (einschliesslich Unfalldeckung).

4.2 EL-Reform vom 22. März 2019

Mit der EL-Reform wird der Mindestbetrag der jährlichen EL neu auf den Betrag der höchsten IPV gesenkt, der an Personen ohne Anspruch auf EL oder Sozialhilfe (d.h. an Personen mit ordentlicher IPV) ausgerichtet wird. Kleine EL-Beträge müssen somit nicht mehr auf die kantonale bzw. regionale Durchschnittsprämie, sondern nur noch auf die Höhe der kantonalen bzw. regionalen Referenzprämien der ordentlichen IPV angehoben werden. Weil die OKP-Durchschnittsprämien (einschliesslich Unfalldeckung) in vielen Kantonen mehr als doppelt so hoch sind als die höchste IPV für Personen ohne EL- oder Sozialhilfeanspruch, wird durch das Bundesrecht vorgegeben, dass der EL-Mindestbetrag nicht weniger als 60 Prozent der OKP-Durchschnittsprämie betragen darf.

Mit der EL-Reform werden die Regelungen zum EL-Mindestbetrag wie folgt angepasst:

bisher	neu (EL-Reform)
<p>Art. 9 Abs. 1 ELG ¹ Die jährliche Ergänzungsleistung entspricht dem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen.</p> <p>Art. 26 ELV Bezügerinnen und Bezüger von jährlichen Ergänzungsleistungen erhalten einen Gesamtbetrag (Ergänzungsleistung und Differenzbetrag zur Prämienverbilligung), der mindestens der Höhe der Prämienverbilligung entspricht, auf die sie Anspruch haben.</p>	<p>Art. 9 Abs. 1 ELG ¹ Die jährliche Ergänzungsleistung entspricht dem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen, mindestens jedoch dem höheren der folgenden Beträge:</p> <p>a. der höchsten Prämienverbilligung, die der Kanton für Personen festgelegt hat, die weder Ergänzungsleistungen noch Sozialhilfe beziehen;</p> <p>b. 60 Prozent des Pauschalbetrages für die obligatorische Krankenpflegeversicherung nach Art. 10 Abs. 3 Bst. d.</p>

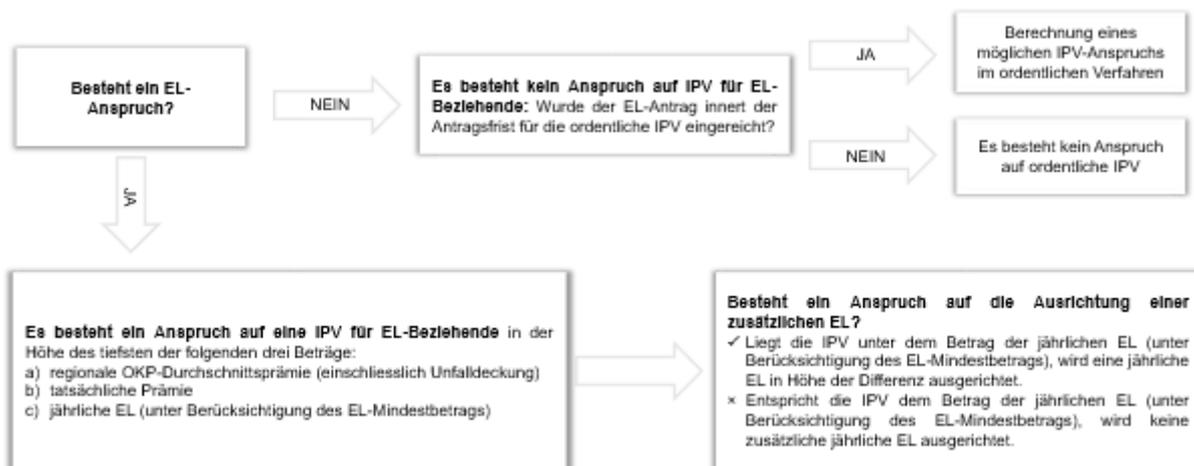
Derzeit wird im Kanton St.Gallen für Personen mit Anspruch auf EL jeweils ein Betrag in der Höhe der regionalen Durchschnittsprämie (einschliesslich Unfalldeckung) aus den Mitteln der IPV finanziert. Mit der EL-Reform wird die IPV auf die tatsächliche Prämie (sofern diese tiefer ist als die Durchschnittsprämie einschliesslich Unfalldeckung) begrenzt. Neu kann aber die IPV nicht nur der regionalen Durchschnittsprämie (einschliesslich Unfalldeckung) oder einer tieferen tatsächlichen Prämie entsprechen. Da unter der regionalen Durchschnittsprämie (einschliesslich Unfalldeckung) liegende EL-Beträge bei der IPV nicht mehr auf die regionalen Durchschnittsprämien (einschliesslich Unfalldeckung) angehoben werden, kann die IPV neu auch einem Betrag in der Höhe der jährlichen EL entsprechen. Die IPV für EL-Beziehende entspricht damit neu dem tiefsten der drei folgenden Beträge:

- a) regionale Durchschnittsprämie (einschliesslich Unfalldeckung);
- b) tatsächliche Prämie;
- c) jährliche EL (wenigstens EL-Mindestbetrag).

Um dies korrekt abzubilden, ist eine Anpassung von Art. 12 Abs. 2 EG-KVG notwendig.

Bei der EL-Berechnung ermittelte EL-Beträge, die höher sind als die regionale Durchschnittsprämie (einschliesslich Unfalldeckung) mussten schon bisher über die EL finanziert werden. Neu sind auch bei der EL-Berechnung ermittelte EL-Beträge, die höher sind als die tatsächliche Prämie (sofern diese tiefer ist als die Durchschnittsprämie einschliesslich Unfalldeckung) über die EL zu finanzieren (siehe Abschnitt 3.2). Dies ist auch dann der Fall, wenn die tatsächliche Prämie unter der neuen EL-Mindesthöhe liegt.

Die aufgrund der EL-Reform anzupassende Bemessung der IPV für EL-Beziehende sowie die Berechnung der zusätzlichen jährlichen EL kann vereinfacht wie folgt dargestellt werden:



Dazu auch folgende Berechnungsbeispiele für eine in der Stadt St.Gallen (Prämienregion 1) wohnhafte erwachsene Person.

Im Jahr 2020 beträgt die regionale Durchschnittsprämie (einschliesslich Unfalldeckung) für eine in der Prämienregion 1 wohnhafte erwachsene Person Fr. 5'580.–. Die EL-Mindesthöhe (in der Höhe der ordentlichen IPV-Referenzprämie) beträgt Fr. 4'917.–.

Beispiel 2: Der von der SVA ermittelte EL-Bedarf beläuft sich auf Fr. 5'200.–. Die tatsächliche OKP-Prämie beträgt Fr. 4'380.–. Nach den derzeit geltenden Regelungen würde die betroffene Person eine IPV in der Höhe der kantonalen Durchschnittsprämie (einschliesslich Unfalldeckung) von Fr. 5'580.– und keine weiteren EL erhalten. Neu erhält die Person als IPV die tatsächliche OKP-Prämie in der Höhe von Fr. 4'380.–. Die Aufstockung auf den EL-Mindestbetrag von Fr. 4'917.– bzw. die Aufstockung auf den EL-Betrag von Fr. 5'200.– sind neu im Rahmen der EL zu finanzieren (d.h. EL von Fr. 820.–).

Beispiel 3: Der von der SVA ermittelte EL-Bedarf beläuft sich auf Fr. 1'000.–. Die tatsächliche OKP-Prämie beträgt Fr. 4'956.–. Nach den derzeit geltenden Regelungen würde die betroffene Person eine IPV in der Höhe der kantonalen Durchschnittsprämie (einschliesslich Unfalldeckung) von Fr. 5'580.– und keine weiteren EL erhalten. Neu erhält die Person als IPV einen Betrag in der EL-Mindesthöhe (Referenzprämie der ordentlichen IPV) von Fr. 4'917.– (und keine weiteren EL).

Beispiel 4: Der von der SVA ermittelte EL-Bedarf beläuft sich auf Fr. 5'000.–. Die tatsächliche OKP-Prämie beträgt Fr. 7'524.–. Nach den derzeit geltenden Regelungen würde die betroffene Person eine IPV in der Höhe der kantonalen Durchschnittsprämie (einschliesslich Unfalldeckung) von Fr. 5'580.– und keine weiteren EL erhalten. Neu erhält die Person als IPV einen Betrag in der Höhe des EL-Bedarfs von Fr. 5'000.– (und keine weiteren EL).

Beispiel 5: Der von der SVA ermittelte EL-Bedarf beläuft sich auf Fr. 600.–. Die tatsächliche OKP-Prämie beträgt Fr. 4'374.–. Nach den derzeit geltenden Regelungen würde die betroffene Person eine IPV in der Höhe der kantonalen Durchschnittsprämie (einschliesslich Unfalldeckung) von Fr. 5'580.– und keine weiteren EL erhalten. Neu erhält die betroffene Person als IPV einen Betrag in der Höhe der tatsächlichen OKP-Prämie von Fr. 4'374.–. Die Aufstockung auf den EL-Mindestbetrag von Fr. 4'917.– ist neu im Rahmen der EL zu finanzieren (d.h. EL von Fr. 543.–).

Diese und weitere Berechnungsbeispiele für eine in der Prämienregion 1 wohnhafte erwachsene Person sind im Anhang enthalten.

Bei den Berechnungsbeispielen wurden im Sinn einer vereinfachten Darstellung der Anpassung bei der IPV-Berechnung von einem bestimmten bzw. unveränderten EL-Bedarf ausgegangen. Die EL-Reform wird aufgrund der Begrenzung des bei der EL-Berechnung für die OKP zu berücksichtigenden Pauschalbetrags auf die tatsächlichen Prämien jedoch auch zu einer entsprechenden Reduktion des ermittelten EL-Betrags führen. Da die Aufstockung einer tieferen tatsächlichen Prämie auf den EL-Mindestbetrag neu nicht mehr aus den Mitteln der IPV, sondern aus den Mitteln der EL zu finanzieren ist, kommt es dennoch zu einer gewissen Verschiebung bei der Finanzierung.

Während einer dreijährigen Übergangsfrist sind für Personen, die bereits vor dem Inkrafttreten der EL-Reform einen EL-Anspruch erwerben, kleine EL-Beträge weiterhin auf eine IPV in der Höhe der kantonalen OKP-Durchschnittsprämie (einschliesslich Unfalldeckung) anzuheben.

4.3 Regelungsbedarf auf kantonaler Ebene

Mit der Formulierung von Art. 12 Abs. 2 EG-KVG, wonach die IPV für EL-Beziehende den anrechenbaren Krankenkassenprämien entspricht, wäre nach Art. 10 Abs. 3 Bst. d ELG (gemäss EL-Reform) die regionale Durchschnittsprämie (einschliesslich Unfalldeckung) oder die tatsächliche Prämie (sofern sie tiefer ist) zu verstehen. Eine Anpassung von Art. 12 Abs. 2 EG-KVG ist notwendig, um Fälle, bei denen die IPV neu dem Betrag der jährlichen EL nach Art. 9 Abs. 1 ELG entsprechen soll, korrekt abzubilden. Dies ist dann der Fall, wenn:

- a) der ermittelte EL-Bedarf unter der EL-Mindesthöhe und die tatsächliche Prämie über der EL-Mindesthöhe liegen. In diesem Fall wird die IPV auf die EL-Mindesthöhe begrenzt (siehe dazu das in Abschnitt 4.2 und im Anhang aufgeführte Beispiel 3).
- b) der ermittelte EL-Bedarf zwischen der EL-Mindesthöhe und der regionalen Durchschnittsprämie (einschliesslich Unfalldeckung) liegt und die tatsächliche Prämie höher als der ermittelte EL-Bedarf ist. In diesem Fall wird die IPV auf den EL-Bedarf begrenzt (siehe dazu das in Abschnitt 4.2 und im Anhang aufgeführte Beispiel 4).

Die Referenzprämien der ordentlichen IPV, die sich an den günstigsten Prämien im Kanton orientieren, liegen deutlich unter den regionalen OKP-Durchschnittsprämien. Im Jahr 2020 betragen die regionalen Referenzprämien der ordentlichen IPV je nach Altersklasse 85,5 Prozent bis 89,0 Prozent der für die EL-Berechnung massgebenden regionalen OKP-Durchschnittsprämie.

	Prämienregion 1	Prämienregion 2	Prämienregion 3
Erwachsene (ab 26)			
Kantonale Durchschnittsprämie (in Fr.)	5'580.00	5'172.00	4'992.00
Referenzprämie ordentliche IPV (in Fr.)	4'917.00	4'605.60	4'413.00
Referenzprämie (in % der Durchschnittsprämie)	88,1	89,0	88,4
Junge Erwachsene (19 bis 25)			
Kantonale Durchschnittsprämie (in Fr.)	4'212.00	3'900.00	3'732.00
Referenzprämie ordentliche IPV (in Fr.)	3'600.00	3'392.40	3'264.00
Referenzprämie (in % der Durchschnittsprämie)	85,5	87,0	87,5
Kinder (bis 18)			
Kantonale Durchschnittsprämie (in Fr.)	1'332.00	1'212.00	1'176.00
Referenzprämie ordentliche IPV (in Fr.)	1'142.40	1'056.00	1'015.20
Referenzprämie (in % der Durchschnittsprämie)	85,8	87,1	86,3

5 Berücksichtigung der individuellen Prämienverbilligung (IPV) in der EL-Berechnung

5.1 Situation heute

Im Zeitpunkt der EL-Anmeldung beziehen viele Personen bereits eine ordentliche IPV⁴ oder eine IPV im Rahmen der finanziellen Sozialhilfe. Um zu verhindern, dass bei rückwirkend ausgerichteten EL die Kosten für die OKP-Prämie doppelt bezahlt werden, sieht Art. 22 Abs. 5 ELV bereits heute vor, dass die Kantone die bereits ausgerichtete IPV mit der EL-Nachzahlung verrechnen können.

Bei der rückwirkenden Ausrichtung von EL an Personen, die bereits eine IPV bezogen haben, geht die für die Durchführung der EL und der IPV zuständige SVA wie folgt vor:

- a) *Ordentliche IPV*: Bei Personen, an die bereits eine ordentliche IPV ausgerichtet wurde, erhält der Krankenversicherer von der SVA (systemtechnisch bedingt) einen Storno des bisherigen IPV-Betrags und anschliessend eine Neuweisung.
- b) *IPV für Sozialhilfebeziehende*: Personen, die von der Sozialhilfe unterstützt wurden, erhalten über die EL die regionale OKP-Durchschnittsprämie erst ab dem Monat, für den nicht bereits die Sozialhilfe die OKP-Prämien bezahlt hat.

5.2 EL-Reform vom 22. März 2019

Mit der EL-Reform ist eine für den Zeitraum einer EL-Nachzahlung bereits ausgerichtete IPV als Einnahme in der EL-Berechnung zu berücksichtigen. Damit soll im Sinn einer administrativen Vereinfachung eine Rückforderung der geleisteten IPV und Verrechnung mit der EL vermieden werden.

bisher	neu (EL-Reform)
Art. 22 Abs. 5 ELV ⁵ Hat ein Kanton in der Krankenversicherung Prämienverbilligungen während einer Zeitspanne gewährt, für die rückwirkend Ergänzungsleistungen ausgerichtet werden, so kann der Kanton diese bei der Nachzahlung mit den bereits ausbezahlten Prämienverbilligungen verrechnen.	Art. 11 Abs. 1 Bst. i ELG ¹ Als Einnahmen werden angerechnet: i. die Prämienverbilligung für die Zeitspanne, für die rückwirkend eine Ergänzungsleistung ausgerichtet wird;

Die Umsetzung der Vorgaben der EL-Reform obliegt der SVA. Es besteht kein zusätzlicher Regelungsbedarf auf kantonaler Ebene.

6 Zulässigkeit der Finanzierung des Prämienbeitrags für die obligatorische Krankenpflegeversicherung für Beziehende von EL und finanzieller Sozialhilfe aus den Mitteln der IPV

Im Kanton St.Gallen wird der EL-Pauschalbeitrag für die OKP-Prämie aus den Mitteln der IPV finanziert. Beziehenden finanzieller Sozialhilfe wird im Rahmen der IPV die tatsächliche OKP-Prämie erstattet. Zur Finanzierung dieser Ausgaben wird auch der IPV-Bundesbeitrag herangezogen. Der IPV-Bundesbeitrag 2019 beträgt 167,3 Mio. Franken und der IPV-Kantonsbeitrag 65,4 Mio. Franken. Die Aufwendungen für die IPV 2019 belaufen sich auf insgesamt 232,6 Mio. Franken (davon 114,7 Mio. Franken IPV für EL-Beziehende und 34,8 Mio. Franken für Beziehende von Sozialhilfe). Die Ausgaben für die IPV für Beziehende von EL und finanzieller Sozialhilfe (2019: 149,5 Mio. Franken) liegen über dem IPV-Kantonsbeitrag (2019: 65,4 Mio. Franken).

⁴ Die ordentliche IPV ist im Antragsverfahren bei der SVA jährlich geltend zu machen. Sie wird aufgrund der persönlichen und finanziellen Verhältnisse der Antragstellenden berechnet.

Auf Wunsch der vorberatenden Kommission zum VIII. Nachtrag zum EG-KVG (22.19.06) ist vorliegend auch ein allfälliger Handlungsbedarf in Bezug auf die Finanzierung der IPV aufzuzeigen. Hintergrund ist ein Kurzgutachten zur IPV im Kanton Zürich aus dem Jahr 2017⁵. Dieses kommt zum Schluss, dass eine Finanzierung der Beiträge an die OKP-Prämien für Beziehende von EL und von finanzieller Sozialhilfe aus dem IPV-Bundesbeitrag systemwidrig bzw. nicht zulässig sei, da es sich bei diesen Beiträgen um eine besondere Prämienübernahme und nicht um IPV nach KVG handle. Die Prämienübernahme bei Sozialhilfebeziehenden stütze sich ausschliesslich auf kantonale Rechtsgrundlagen ab. Die Regelung, Organisation und Finanzierung der Sozialhilfe sei Sache der Kantone. Dementsprechend sei die Prämienübernahme bei Sozialhilfebeziehenden zwingend aus dem IPV-Kantonsbeitrag zu finanzieren. Bei den EL-Beziehenden beteilige sich der Bund nach Art. 39 Abs. 4 und 54a Abs. 1 ELV (i.V.m. Art. 10 Abs. 3 Bst. d ELG) ausdrücklich nicht an den OKP-Kosten. Dies stehe einer Finanzierung der Prämienübernahme bei EL-Beziehenden mittels dem jährlichen IPV-Bundesbeitrag entgegen.

Der Meinung, wonach die Beiträge an die OKP-Prämien für Beziehende von EL und von finanzieller Sozialhilfe nicht aus den Mitteln des IPV-Bundesbeitrags finanziert werden dürfen, kann nicht gefolgt werden. EL und finanzielle Sozialhilfe dienen der Sicherung des Existenzminimums. Die IPV nach Art. 65 Abs. 1 geht über die materielle Existenzsicherung hinaus, indem sie die finanzielle Tragbarkeit der OKP-Prämien für alle Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen gewährleisten möchte. Beziehende von EL und von finanzieller Sozialhilfe sind unbestrittenermassen zum einkommensschwächsten Bevölkerungsteil zu zählen. Sie gehören damit auch zum Kreis der Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen im Sinn von Art. 65 Abs. 1 KVG. In der Botschaft zur EL-Reform⁶ wird dazu festgehalten, dass aufgrund der Bestimmung von Art. 65 Abs. 1 KVG jede EL-beziehende Personen auch einen Anspruch auf IPV hat. Zur Koordination der beiden Systeme EL und IPV wurden im Bundesrecht explizit besondere Bestimmungen erlassen. Der über die IPV finanzierte Beitrag an die OKP-Prämien für EL-Beziehende wird über das EL-System ausgerichtet. Nach Art. 26 ELV entspricht der jährliche EL-Gesamtbeitrag heute mindestens der Höhe der IPV, auf welche die EL-beziehende Person Anspruch hat. Bei der Berechnung des EL-Bundesbeitrags wird der Pauschalbeitrag für die OKP-Prämie ausgeklammert, weil die Kantone diesen aus den Mitteln der IPV finanzieren können. Mit der getroffenen Regelung soll eine doppelte Finanzierung durch den Bund (im Rahmen der EL und der IPV) ausgeschlossen werden. In der Botschaft zur EL-Reform wird dazu festgehalten:⁷ *«Es ist den Kantonen überlassen, wie sie diesen Betrag finanzieren wollen. Sie können Mittel der IPV einsetzen, dürfen aber auch andere Mittel heranziehen.»* Im erläuternden Bericht (Vernehmlassung) vom Mai 2019 zur Änderung der ELV bzw. den Ausführungsbestimmungen zur EL-Reform heisst es dazu: *«Der Kanton kann den Betrag, der in der EL-Berechnung für die Krankenversicherungsprämie berücksichtigt wird, aus dem Bundesbeitrag für die Prämienverbilligung nach Art. 66 KVG finanzieren. Er wird wie die Prämienverbilligung ebenfalls direkt dem Krankenversicherer ausgezahlt (Art. 21a ELG). An dieser Regelung wird grundsätzlich festgehalten.»*⁸

Die Übernahme der OKP-Prämien von Sozialhilfebeziehenden gilt nicht als Unterstützungsleistung nach Art. 3 Abs. 2 Bst. b des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (SR 851.1; abgekürzt ZUG). Die Prämienübernahme für Sozialhilfebeziehende wird deshalb nicht als Leistung der finanziellen Sozialhilfe, sondern als IPV angesehen. Auch aus dem Wortlaut der mit der EL-Reform vorgeschlagenen Anpassung von Art. 9 Abs. 1 ELG, wonach die

⁵ Prof.Dr.iur. Thomas Gächter, Lehrstuhl für Staats-, Verwaltungs- und Sozialversicherungsrecht, Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Zürich: Kurzgutachten vom 28. Januar 2017 zuhanden der Alternativen Liste Zürich zur Verwendung der Beiträge des Bundes zur individuellen Prämienverbilligung (IPV) durch den Kanton Zürich, abrufbar unter <https://al-zh.ch/fileadmin/webfiles/2018/Praemienverbilligung/gaechter-ipv-verwendung-bundesbeitraege-kurzgutachten-al-zuerich-170128.pdf>.

⁶ BBl 2016, 7508 f.

⁷ BBl 2016, 7510.

⁸ Siehe S. 20 des Berichts. Abrufbar unter https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/documents/3060/Erl_Bericht_ELV_EL_Reform_d.pdf.

jährliche EL mindestens der höchsten IPV für Personen ohne EL oder Sozialhilfe entspricht, kann geschlossen werden, dass Beziehende von EL und Sozialhilfe einen Anspruch auf IPV haben. Im Übrigen müssen die Kantone in der jährlichen IPV-Abrechnung mit dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) als IPV-Beziehende alle Personen angeben, die gemäss den kantonalen Regelungen IPV erhalten. Darin eingeschlossen sind ausdrücklich auch die Beziehenden von EL und Sozialhilfe.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass Beziehende von EL und finanzieller Sozialhilfe zum Kreis der Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen zu zählen sind, die einen Anspruch auf IPV im Sinn von Art. 65 Abs. 1 KVG haben. Eine Finanzierung der Ausgaben für die IPV für Beziehende von EL und Sozialhilfe aus den Mitteln des IPV-Bundesbeitrags ist nach Ansicht der Regierung deshalb zulässig. Es besteht damit kein diesbezüglicher Handlungsbedarf, die im Kanton St.Gallen zur Finanzierung der IPV getroffenen Regelungen anzupassen.

7 Inhalt der Neuregelung und Ausblick

Gegenstand der Neuregelung bzw. des vorliegenden X. Nachtrags zum EG-KVG ist die korrekte Abbildung der EL-Reform bei der IPV. Die Neuregelung betrifft ausschliesslich die IPV für EL-Beziehende. Sie soll gleichzeitig mit der EL-Reform, d.h. voraussichtlich auf den 1. Januar 2021, in Vollzug treten.

Zu den für die IPV von Beziehenden von Sozialhilfe geltenden Regelungen soll im Jahr 2020 eine weitere Vorlage (XI. Nachtrag) zur Änderung des EG-KVG ausgearbeitet und dem Kantonsrat unterbreitet werden. Beziehende von Sozialhilfe und von Elternschaftsbeiträgen sollen im Rahmen der IPV anstatt der tatsächlichen OKP-Prämie neu nur noch die Referenzprämie der ordentlichen IPV erhalten. Gleichzeitig sollen die für die Sozialhilfe geltenden Regelungen angepasst werden. Den kommunalen Sozialämtern soll die Möglichkeit eingeräumt werden, die Sozialhilfebeziehenden im Bedarfsfall und soweit dies zumutbar ist zum Wechsel des Versicherers oder des Versicherungsmodells zu veranlassen.

8 Finanzielle Auswirkungen

Die Zunahme der Zahl der EL-Anmeldungen und der EL-Anspruchsberechtigten liegt im Jahr 2019 mit einem Mittelbedarf von 114,6 Mio. Franken (Budget 2019 113,7 Mio. Franken) über den Erwartungen.

Eine Schätzung der aufgrund der neuen EL-Mindesthöhe zu erwartenden Einsparungen ist möglich. Die finanziellen Auswirkungen der gesamten EL-Reform auf die IPV können jedoch nicht berechnet werden, weil der Kanton u.a. keine Informationen zu den tatsächlichen OKP-Prämien der EL-Beziehenden hat und sich diese auch jährlich ändern. Die finanziellen Auswirkungen können nur gestützt auf die in der Botschaft zur EL-Reform enthaltenen Berechnungen des Bundes geschätzt werden. Die EL-Reform dürfte im Jahr 2030 gesamtschweizerisch zu Einsparungen bei der IPV von insgesamt 161 Mio. Franken führen. Davon entfallen rund 114 Mio. Franken auf die Anpassung der EL-Mindesthöhe und rund 47 Mio. Franken auf die Berücksichtigung der tatsächlichen OKP-Prämie. Unter Berücksichtigung des durchschnittlichen OKP-Versichertenbestands (Jahr 2017: Schweiz 8'396'699 Versicherte und Kanton St.Gallen 503'859 Versicherte) würden im Kanton St.Gallen Einsparungen von rund 9,6 Mio. Franken resultieren (davon 6,8 Mio. Franken für die Anpassung der EL-Mindesthöhe und 2,8 Mio. Franken für die Berücksichtigung der tatsächlichen OKP-Prämie). Die SVA geht für die Anpassung der EL-Mindesthöhe jedoch von einer tieferen Einsparung von jährlich rund 1,9 Mio. Franken aus. Demzufolge würden für den Kanton St.Gallen aufgrund der EL-Reform Einsparungen von rund 4,7 Mio. Franken resultieren (davon 1,9 Mio. Franken für die Anpassung der EL-Mindesthöhe und 2,8 Mio. Franken für die Berücksichtigung der tatsächlichen OKP-Prämien).

Aufgrund einer dreijährigen Übergangsfrist (Besitzstandwahrung für Personen, die bereits vor Inkrafttreten der EL-Reform einen EL-Anspruch begründen) wird die EL-Reform ihre volle Wirkung erst ab dem Jahr 2024 entfalten. Während der dreijährigen Übergangsfrist bzw. in den Jahren 2021 bis 2023 werden die Einsparungen tiefer ausfallen. Die SVA geht davon aus, dass die Senkung des EL- bzw. IPV-Mindestbetrags in den Jahren 2021 bis 2023 zu jährlichen Einsparungen von rund 0,5 bis 0,6 Mio. Franken führen dürfte. Eine Berechnung der Einsparungen für die Berücksichtigung der tatsächlichen OKP-Prämien ist nicht möglich. Auch eine Berechnung der neu (aufgrund der Begrenzung der IPV auf die tatsächliche Prämie) nicht mehr über die IPV, sondern über die EL zu finanzierenden Beträge (siehe Abschnitt 4.2) ist nicht möglich.

Die EL-Reform wird sich auch auf die Kosten zur Durchführung der IPV auswirken. Der SVA werden jeweils die tatsächlichen Kosten entschädigt. Die Finanzierung der IPV-Durchführungskosten erfolgt ausserhalb des IPV-Volumens über ein eigenes Konto. Im Jahr 2019 beliefen sich die IPV-Durchführungskosten⁹ auf rund 3,0 Mio. Franken. Aufgrund der verschiedenen Unsicherheiten sowie der hohen Anforderungen an die technische Umsetzung ist eine genaue Abschätzung des Mehrbedarfs zur Umsetzung der EL-Reform im aktuellen Zeitpunkt nicht möglich. Nach einer groben Kostenschätzung der SVA dürften sich die jährlichen Mehraufwendungen im Rahmen von rund 150'000 bis 300'000 Franken bewegen.

9 Bemerkungen zu den Bestimmungen des X. Nachtrags

Mit dem vorliegenden Nachtrag wird Art. 12 Abs. 2 EG-KVG angepasst.

Art. 12 Abs. 1 EG-KVG, wonach die Höhe der IPV mit Verordnung durch die Regierung bestimmt wird, bleibt unverändert. Diese Bestimmung bezieht sich auf die Höhe der ordentlichen IPV. Die Höhe der IPV für Beziehende von EL wird durch Art. 12 Abs. 2 EG-KVG und die Höhe der IPV für Beziehende von finanzieller Sozialhilfe durch Art. 14a EG-KVG vorgegeben. Die höchstmögliche ordentliche IPV entspricht den von der Regierung nach Art. 19 Bst. a der Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung (sGS 331.111; abgekürzt V EG-KVG) jährlich festzulegenden Referenzprämien. Die ordentlichen Referenzprämien für das Jahr 2020 sind aus der Tabelle in Abschnitt 4.3 ersichtlich.

EL-Beziehende erhalten nach Art. 12 Abs. 2 EG-KVG heute eine IPV in der Höhe der anrechenbaren OKP-Prämie bzw. der regionalen Durchschnittsprämie (einschliesslich Unfalldeckung). Damit werden kleine EL-Beträge im Rahmen der IPV heute auf die Höhe der regionalen Durchschnittsprämie (einschliesslich Unfalldeckung) angehoben.

Mit der EL-Reform sind bei der EL-Berechnung weiterhin die regionalen Durchschnittsprämien (einschliesslich Unfalldeckung), höchstens jedoch die tatsächlichen Prämien zu berücksichtigen. Der ermittelte EL-Bedarf deckt das EL-rechtliche Existenzminimum ab und ermöglicht damit auch die Bezahlung der OKP-Prämien. Kleine EL-Beträge sind bei der EL-Berechnung neu noch auf die EL-Mindesthöhe (d.h. auf die Referenzprämien der ordentlichen IPV, mindestens jedoch auf einen Betrag in Höhe von 60 Prozent der regionalen Durchschnittsprämien einschliesslich Unfalldeckung) anzuheben.

Die höchstmögliche IPV für EL-Beziehende entspricht weiterhin den nach Art. 10 Abs. 3 Bst. d ELG bei der EL-Berechnung anrechenbaren regionalen Durchschnittsprämien (einschliesslich Unfalldeckung). Mit der Begrenzung des bei der EL-Berechnung anrechenbaren Betrags auf die tatsächlichen Prämien wird neu auch die IPV für EL-Beziehende auf die tatsächlichen Prämien

⁹ Kosten für die Durchführung der IPV nach Art. 65 KVG. Darin nicht enthalten sind die Kosten für die Durchführung der Aufgaben nach Art. 64a KVG (Führung der Liste der betriebenen Versicherten und Übernahme der OKP-Verlustscheinforderungen).

begrenzt. EL-Beträge, die höher sind als die regionale Durchschnittsprämie (einschliesslich Unfalldeckung) bzw. als die tatsächliche Prämie (sofern diese tiefer ist), sind über die EL zu finanzieren. Dies ist auch dann der Fall, wenn die tatsächliche Prämie unter der EL-Mindesthöhe nach Art. 9 Abs. 1 ELG liegt.

Unter der regionalen Durchschnittsprämie (einschliesslich Unfalldeckung) liegende EL-Beträge werden im Rahmen der IPV nicht mehr auf die regionalen Durchschnittsprämien (einschliesslich Unfalldeckung) angehoben. Die IPV für EL-Beziehende kann damit auch der nach Art. 9 Abs. 1 ELG ermittelten jährlichen EL entsprechen.

Art. 12 Abs. 2 EG-KVG wird im Sinn einer korrekten Abbildung der EL-Reform angepasst. Die IPV entspricht neu dem tieferen der folgenden Beträge:

- a) der jährlichen Ergänzungsleistung nach Art. 9 Abs. 1 ELG;
- b) der kantonalen bzw. regionalen OKP-Durchschnittsprämie (einschliesslich Unfalldeckung), höchstens jedoch der tatsächlichen Prämie.

EL-Beziehende erhalten damit aus den Mitteln der IPV folgende Beiträge an die OKP-Prämien:

Tatsächliche OKP-Prämie	Ermittelter EL-Bedarf	Höhe der IPV	Höhe der (zusätzlichen) EL
≤ EL-Mindesthöhe (Referenzprämie der ordentlichen IPV) (siehe Anhang Berechnungsbeispiele 2, 5 und 6)	≤ EL-Mindesthöhe <i>(siehe Anhang Berechnungsbeispiele 5 und 6)</i>	= tatsächliche OKP-Prämie	EL in der Höhe des Differenzbetrags (EL nach Art. 9 Abs. 1 ELG abzüglich IPV)
	oder		
> EL-Mindesthöhe (Referenzprämie der ordentlichen IPV) und ≤ Durchschnittsprämie (einschliesslich Unfalldeckung) (siehe Anhang Berechnungsbeispiele 3, 7 und 8)	> EL-Mindesthöhe <i>(siehe Anhang Berechnungsbeispiel 2)</i>	= EL-Betrag nach Art. 9 Abs. 1 ELG	Keine zusätzliche EL (IPV entspricht bereits der jährlichen EL nach Art. 9 Abs. 1 ELG)
	≤ tatsächliche OKP-Prämie <i>(siehe Anhang Berechnungsbeispiele 3 und 7)</i>		
> Durchschnittsprämie (einschliesslich Unfalldeckung) (siehe Anhang Berechnungsbeispiele 1, 4 und 9)	> tatsächliche OKP-Prämie <i>(siehe Anhang Berechnungsbeispiel 8)</i>	= tatsächliche OKP-Prämie	EL in der Höhe des Differenzbetrags (EL nach Art. 9 Abs. 1 ELG abzüglich IPV)
	≤ Durchschnittsprämie (einschliesslich Unfalldeckung) <i>(siehe Anhang Berechnungsbeispiele 4 und 9)</i>		
> Durchschnittsprämie (einschliesslich Unfalldeckung) (siehe Anhang Berechnungsbeispiele 1, 4 und 9)	> Durchschnittsprämie (einschliesslich Unfalldeckung) <i>(siehe Anhang Berechnungsbeispiel 1)</i>	= Durchschnittsprämie (einschliesslich Unfalldeckung)	EL in der Höhe des Differenzbetrags (EL nach Art. 9 Abs. 1 ELG abzüglich IPV)
	≤ Durchschnittsprämie (einschliesslich Unfalldeckung) <i>(siehe Anhang Berechnungsbeispiele 4 und 9)</i>		

Die durch das Bundesrecht vorgegebene dreijährige Übergangsfrist für bestehende EL-Beziehende bleibt vorbehalten. Personen, für die das neue Recht aufgrund der durch das Bundesrechts vorgegebenen Besitzstandswahrung erst nach der dreijährigen Übergangsfrist zur Anwendung gelangt, erhalten während der Übergangsfrist im Rahmen der IPV auch dann die regionale OKP-Durchschnittsprämie, wenn die tatsächliche OKP-Prämie tiefer ist.

Die vorgeschlagene Regelung wird weitgehend durch das Bundesrecht (EL-Reform) vorgegeben. Die SVA wurde in die Erarbeitung der vorgeschlagenen Regelung einbezogen. Auf die Durchführung eines Vernehmlassungsverfahrens konnte in der Folge verzichtet werden.

Die vorgeschlagene Regelung soll gleichzeitig mit der EL-Reform (voraussichtlich am 1. Januar 2021) in Kraft treten.

10 Referendum

Die vorgeschlagene Regelung untersteht dem fakultativen Gesetzesreferendum nach Art. 5 des Gesetzes über Referendum und Initiative (sGS 125.1; abgekürzt RIG).

11 Antrag

Wir beantragen Ihnen, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, auf den X. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung einzutreten.

Im Namen der Regierung

Heidi Hanselmann
Präsidentin

Canisius Braun
Staatssekretär

Anhänge

Anhang 1: Berechnungsbeispiele

Die nachfolgende Tabelle enthält die Berechnungsbeispiele 1 bis 9 (Jahr 2020) für eine in der Stadt St.Gallen (Prämienregion 1) wohnhafte Person:

	Beispiel 1	Beispiel 2	Beispiel 3	Beispiel 4	Beispiel 5	Beispiel 6	Beispiel 7	Beispiel 8	Beispiel 9
kantonale Durchschnittsprämie	5'580	5'580	5'580	5'580	5'580	5'580	5'580	5'580	5'580
tatsächliche Prämie	7'524	4'380	4'956	7'524	4'374	4'380	4'956	4'956	7'524
EL-Bedarf	8'000	5'200	1'000	5'000	600	4'917	4'956	7'000	5'580
EL-Mindesthöhe (Referenzprämie der ordentliche IPV)	4'917	4'917	4'917	4'917	4'917	4'917	4'917	4'917	4'917
Höhe der IPV	5'580	4'380	4'917	5'000	4'374	4'380	4'956	4'956	5'580
Höhe der zusätzlichen EL	2'420	820	0	0	543	537	0	2'044	0

Anhang 2: Glossar

Begriff	Erklärung
BAG	Bundesamt für Gesundheit
BBI	Bundesblatt
Durchschnittsprämie	Vom BAG berechnete durchschnittliche OKP-Prämie. Die Berechnung der Durchschnittsprämie erfolgt auf Basis der für das Folgejahr genehmigten Prämien für die ordentliche Versicherung mit Unfalldeckung (Erwachsene und junge Erwachsene Franchise Fr. 300.– und Kinder Franchise Fr. 0.–) und der Versichertenbestände des Vorjahrs der einzelnen Versicherer.
EDI	Eidgenössisches Departement des Innern
EG-KVG	Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung (sGS 331.11)
EL (Ergänzungsleistungen)	Wenn die Renten der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), der Invalidenversicherung (IV) und der Pensionskasse den Existenzbedarf nicht decken, werden (sofern die Voraussetzungen des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung erfüllt sind) EL-Renten ausgerichtet. Im Kanton St.Gallen obliegt die Durchführung der EL der SVA.
ELG	Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen und Invalidenversicherung (SR 831.30)
EL-Mindesthöhe	Für die jährliche Ergänzungsleistung festgelegter Mindestbetrag. Ergibt die EL-Berechnung einen tieferen Betrag, wird die jährliche EL auf den Mindestbetrag angehoben.
ELV	eidgenössische Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (SR 831.301)
IPV (Individuelle Prämienverbilligung)	Nach Art. 65 Abs. 1 KVG sind die Kantone verpflichtet, Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen IPV zu gewähren. Die IPV ist das soziale Korrektiv zur einkommensunabhängigen OKP-Kopfprämie. Im Kanton St.Gallen obliegt die Durchführung der IPV der SVA.
IPV-Bundesbeitrag	Die IPV wird durch einen Kantons- und einen Bundesbeitrag finanziert. Der Bundesbeitrag entspricht 7,5 Prozent der gesamtschweizerischen Bruttokosten der OKP. Die Aufteilung des Bundesbeitrags auf die Kantone erfolgt aufgrund der Wohnbevölkerung und aufgrund der in der Schweiz versicherten Grenzgängerinnen und Grenzgänger sowie deren Familienangehörigen.
KVG	Bundesgesetz über die Krankenversicherung (SR 832.10)
KVV	eidgenössische Verordnung über die Krankenversicherung (SR 832.102)
OKP	obligatorische Krankenpflegeversicherung
Ordentliche IPV	Die ordentliche IPV ist im Antragsverfahren bei der SVA jährlich geltend zu machen. Sie wird aufgrund der persönlichen und finanziellen Verhältnisse der Antragstellenden berechnet.

Prämienregion	Nach Art. 61 Abs. 2 KVG kann der Versicherer die Prämien nach den ausgewiesenen Kostenunterschieden kantonal und regional abstufen. Das BAG legt die Regionen für sämtliche Versicherer einheitlich fest. Das BAG hat für den Kanton St.Gallen drei Prämienregionen (Prämienregionen 1, 2 und 3) festgelegt. Das Prämienniveau ist in der städtischen Prämienregion 1 am höchsten und in der ländlicheren Prämienregion 3 am tiefsten.
Referenzprämien	Bei der ordentlichen IPV werden aus administrativen und finanziellen Gründen nicht die von den Antragstellenden tatsächlich bezahlten OKP-Prämien, sondern regionale Referenzprämien verbilligt. Bei der Berechnung der Referenzprämien werden bei den Erwachsenen und jungen Erwachsenen neben den fünf günstigsten ordentlichen Versicherungsprämien (einschliesslich Unfall) auch die Prämien der fünf günstigsten Versicherer mit Hausarztmodellen (einschliesslich Unfall) berücksichtigt.
RIG	Gesetz über Referendum und Initiative (sGS 125.1)
SVA	Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen
V EG-KVG	Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung (sGS 331.111)
ZUG	Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (SR 851.1)

X. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung

Entwurf der Regierung vom 3. März 2020

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 3. März 2020¹⁰ Kenntnis genommen und erlässt

I.

Das Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung vom 9. November 1995¹¹ wird wie folgt geändert:

Art. 12 Höhe

¹ Die Regierung bestimmt die Höhe der Prämienverbilligung durch Verordnung.

² Für ~~Bezüge~~**Beziehende** von Ergänzungsleistungen entspricht die Verbilligung ~~den anrechenbaren Krankenversicherungsprämien~~**dem tieferen der folgenden Beträge:**

- a) **der jährlichen Ergänzungsleistung¹²;**
- b) **einem jährlichen Pauschalbetrag in der Höhe der kantonalen beziehungsweise regionalen Durchschnittsprämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (einschliesslich Unfalldeckung), höchstens jedoch der tatsächlichen Prämie¹³.**

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

¹⁰ ABI 2020-●●.

¹¹ sGS 331.11.

¹² Art. 9 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, SR 831.30.

¹³ Art. 10 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, SR 831.30.

IV.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.